

(4) Das Ministerium nimmt Stellung zu den von anderen Organen des Ministerrates entsprechend den bestehenden Regelungen übermittelten Materialien, die Aktivitäten dieser Organe betreffen und mit außenpolitischen Fragen im Zusammenhang stehen oder sich auf solche auswirken.

(5) Das Ministerium leitet und koordiniert durch den Chef des Protokolls die Anwendung des diplomatischen Protokolls in der Deutschen Demokratischen Republik.

Leitung und Arbeitsweise des Ministeriums

§ 4

(1) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten (im folgenden Minister genannt) leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Durchführungsbestimmungen und Anordnungen und kontrolliert deren Verwirklichung.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in seinem Verantwortungsbereich.

(4) Der Minister sichert die Durchführung einer einheitlichen sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere die planmäßige Entwicklung, Qualifizierung und den Einsatz von Leitungskadern und Nachwuchskadern für Leitungsfunktionen im Ministerium sowie an den dem Ministerium unterstellten Einrichtungen. Er nimmt bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Ausbildung von außenpolitisch-diplomatischen Kadern.

(5) Der Minister erteilt das Konsularpatent und das Exequatur.

§ 5

(1) Ständiger Vertreter des Ministers ist ein Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten nach § 4 dieser Verordnung.²

(2) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Ministers und seines ständigen Vertreters wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Dieser Stellvertreter hat für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 4 dieser Verordnung.

§ 6

Die Stellvertreter des Ministers üben nach den Weisungen des Ministers die Leitung und die Kontrolle der Tätigkeit in den ihnen unterstellten Bereichen aus. Sie vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich. Sie sind dem Minister für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es berät insbesondere:

Grundfragen der internationalen Entwicklung

Grundfragen der Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten und internationalen Organisationen

grundsätzliche Probleme des Völkerrechts

Fragen der Theorie der sozialistischen staatlichen Führung auf außenpolitischem Gebiet

die Planung und politische Vorbereitung wissenschaftlicher Konferenzen und Kolloquien in der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Außenpolitik.

(2) Das Kollegium setzt sich aus leitenden Mitarbeitern des Ministeriums, Vertretern der Wissenschaft und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister berufen.

(3) Die Arbeitsweise des Kollegiums wird im einzelnen durch das Statut des Kollegiums geregelt.

§ 8

(1) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben die Politik des sozialistischen deutschen Staates jederzeit konsequent und ideenreich zu verwirklichen und die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind verpflichtet, sich eine hohe politische und fachliche Qualifikation anzueignen, ihr Wissen anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet ständig zu erweitern und die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates gründlich zu studieren und für ihre Arbeit auszuwerten. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben durch Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, mit Hilfe der Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisations- und Führungswissenschaft sowie durch breite Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit rationell, gewissenhaft und diszipliniert zu erfüllen.

§ 9

Weitere Festlegungen über die Arbeitsweise des Ministeriums werden durch den Minister im Funktionsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums getroffen.

§ 10

Die Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik, die in anderen Staaten diplomatische oder konsularische Funktionen ausüben, sind Organe des einheitlichen Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Leiter dieser Vertretungen sind an die Weisungen des Ministers gebunden und unterstehen seiner Disziplinärbefugnis.